

Vergaberichtlinien zur Förderung von Jugendgruppen auf örtlicher Ebene

der Gemeinde Kümmersbruck

1. Antragberechtigt sind
Verbände der Jugendarbeit, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 20 BayKJHG besitzen, auf örtlicher Ebene.

2. Förderfähig sind, jeweils nur auf örtlicher Ebene,
entsprechend der beigefügten Zuschussübersicht:
 - Jugendbildungsmaßnahmen/Jugendleiterausbildungen
 - Jugendfreizeiten
 - Beschaffung von Arbeitsmaterialien.

3. Form der Antragstellung:
 - a) Voraussetzung für die Bearbeitung eines Förderantrages ist das vollständige Ausfüllen der entsprechenden Formblätter und die Abgabe der erforderlichen Unterlagen.
 - b) Der Antragsteller muss geschäftsfähig sein.
 - c) Der Antrag ist spätestens vier Wochen (Eingangsstempel) nach der Durchführung der Maßnahme/Beschaffung bei der Gemeinde Kümmersbruck, Hauptverwaltung, Schulstr. 37, 92245 Kümmersbruck, einzureichen.

4. Förderungen:
 - a) Die Förderhöhe setzt der Jugend-, Schul- und Verkehrsausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der beigefügten Zuschussübersicht fest. Die Förderhöhe darf das entstandene Defizit nicht übersteigen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
 - b) Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Förderantrages durch einen Bewilligungsbescheid der Gemeinde mitgeteilt. Der Antragsteller kann mit eingehender Begründung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Gemeinde verlangen.
 - c) Die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung ist vom Antragsteller nachzuweisen. Die Fördermittel sind Steuergelder! Sie müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Fördermittel werden zurückgefordert.
 - d) Voraussetzung für die Förderung ist die Teilnahme am jährlichen Jugendforumsgespräch der Gemeinde.
 - e) Nicht gefördert werden verbands- bzw. vereinspezifische Maßnahmen, zum Beispiel Konfirmations- und Kommunionfreizeiten bei kirchlichen Jugendverbänden oder Besuch von sportlichen Turnieren bei Sportvereinen.

Zuschussübersicht

Maßnahme	Erforderliche Unterlagen	Zuschusshöhe bis zu	Altersbegrenzung/ Dauer/Sonstiges
1. Jugendbildungsmaßnahmen/ Jugendleiterausbildungen (nur innerhalb Bayerns)	a) Antragsformblatt b) Ausschreibung c) Bericht (Ziele, Ablauf) d) Teilnehmerliste e) Kostenaufstellung	6,- € pro Tag und Teilnehmer 12,- € für Wochenende (Fr-So) pro Teilnehmer	- Bildungsmaßnahmen 14 – 21 Jahre - Mitarbeiterbildung ab 15 Jahren
a) Jugendleiterlehrgänge b) Politische Bildung c) offene Bildungsarbeit d) Seminare		Bei Abendveranstaltungen Referentenkosten bis zu max. 60,- €	
2. Jugendfreizeiten im Inland			
a) Zeltlager b) Wanderungen und Wanderfahrten c) Freizeiten in Jugendherbergen u. Jugendhäusern oder gleichwertigen Einrichtungen d) Jugendbegegnungen	a) Antragsformblatt b) Ausschreibung c) Kurzbericht d) Teilnehmerliste e) Kostenaufstellung mit Belegen	3,50 € pro Tag und Teilnehmer Obergrenze 500,- € An- und Abreisetag gelten als 1 Tag	- 6 – 18 Jahre - mind. 2 Tage - mind. 6 Teilnehmer - je 8 Teilnehmer wird 1 Betreuer bezuschusst - keine touristischen Maßnahmen
3. Beschaffung von Arbeitsmaterialien			
a) Kauf von Zelten, Zeltmaterial und Lagermaterial b) Kauf von technischen Geräten und Hilfsmitteln für Jugendarbeit	a) Antragsformblatt b) Kostenaufstellung mit Belegen	Die Zuschusshöhe setzt der Jugend-, Schul- und Verkehrsausschuss aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fest. - max. Förderhöhe 20 % - max. je Ortsgruppe 250,- € pro Jahr	

Sonstiges:

- Fahrkostenersatz für Fahrten außerhalb des Landkreises: 0,10 €/km
(**Pflichtspiele**/Wettkämpfe)
- Förderungen von Einzelmaßnahmen maximal bis zur Höhe des ungedeckten Bedarfes

Stand:
Aug. 2002

Gemeinde Kümmersbruck